



## **Konkretisierung des Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen: Bewertung des Lungenkrebscreenings mittels Niedrigdosis-Computertomographie.**

Vom 18. Juli 2019

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 teilte das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) mit, dass im Konsens mit der Sachverständigengruppe und nach Zustimmung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) das BfS die LDCT zur Lungenkrebsfrüherkennung bei Rauchern einer ausführlichen Begutachtung unterziehen wird. Dies wertet der Gemeinsame Bundesausschuss als Hinweis gemäß 1. Kapitel § 7 Abs. 4 VerfO.

Der Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2019 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung des Lungenkrebs-Screenings mittels Niedrigdosis-Computertomographie gemäß §§ 139b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit 139a Absatz 3 SGB V zu beauftragen.

Dieser Auftrag wird im Folgenden konkretisiert.

### **Auftragsgegenstand und -umfang**

Zur Nutzenbewertung soll das IQWiG gemäß § 139a Absatz 3 Nr. 1 SGB V die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen Wissensstandes zum Lungenkrebscreening mittels Niedrigdosis-Computertomographie durchführen.

Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Zielpopulation: aktive und ehemalige Raucherinnen und Raucher ohne Verdacht auf Lungenkrebs
- Konkretisierung der Methode (Intervention): Lungenkrebscreening mittels Niedrigdosis-Computertomographie
- Vergleichsinterventionen: kein (bzw. kein systematisches) Screening oder ein Lungenkrebscreening mittels Röntgen-Thorax
- Outcomes: insbesondere patientenrelevante Endpunkte z.B. Mortalität, Morbidität, Lebensqualität. Dies schließt auch Erkenntnisse zu unerwünschten Nebenwirkungen und -komplikationen der Intervention ein.

Die Bewertung hat unter Beachtung des 2. Kapitels § 13 Abs. 2 VerfO zu erfolgen.

Ergebnisse oder Teilergebnisse der Auftragsbearbeitung sind innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Veröffentlichung durch das Institut dem G-BA zuzuleiten.

Falls bei der Literaturrecherche zum Nutzen auch relevante Studien identifiziert werden, die sich mit Fragen der Wirtschaftlichkeit der Methode beschäftigen, sollen diese Studien dem G-BA ebenfalls zur weiteren Bewertung übermittelt werden.

### **Weitere Auftragspflichten**

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß 1. Kapitel § 20 der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

### **Unterlagen zum Auftrag**

Mit diesem Auftrag werden dem Institut folgende Unterlagen zugeleitet:

- Positive Vorprüfung Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) übermittelt mit Schreiben vom 28. Mai 2019
- Beschluss zur Beauftragung des IQWiG vom 18. Juli 2019

### **Abgabetermin**

Die Abgabe der Auftragsergebnisse an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll bis

**IV. Quartal 2020 (15 Monate nach Auftragserteilung)**

erfolgen.